Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7277

29. 05. 90

Entschließungsantrag
der Fraktion DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 11/4306, 11/7235 —

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes
hier: Artikel 2 bis 5 (Nachrichtendienste)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Durch die Entwicklung der Ost-West-Beziehungen ist die bisherige Tätigkeit der deutschen Nachrichtendienste weitestgehend überflüssig geworden. Zudem hat eine lange Reihe von Skandalen in den letzten Jahren verdeutlicht, daß insbesondere die Verfassungsschutzbehörden nicht die Bürger/innen und die Verfassung schützen, sondern strukturell allein der Wahrung der Staatssicherheit dienen. Der Deutsche Bundestag sieht es daher als notwendig an, sobald wie möglich Schritte zur Auflösung der Nachrichtendienste einzuleiten.

Solange diese Auflösung noch nicht vollzogen ist und die Dienste ihr Wirken noch fortsetzen, müssen dabei jedenfalls einige Mindestvorkehrungen zum Schutz der Bürgerrechte verankert werden, welche der vorliegende Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Die nachfolgenden Minimalanforderungen für die Tätigkeit des Verfassungsschutzes gelten sinngemäß auch für die Arbeit des Militärischen Abschirmdienstes, welcher im Bereich der Bundeswehr Verfassungsschutz-Aufgaben wahrnimmt, sowie für den Bundesnachrichtendienst.

1. Die Aufgaben und Befugnisse der Nachrichtendienste müssen – entsprechend der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Normenklarheit gegenüber den Bürgern und Bürgerinnen – präzise erkennen lassen, wer unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise durch die Tätigkeit der Dienste betroffen sein kann. Dabei ist eine Beobachtungspraxis auch von bloß politisch aktiven Zusammenschlüssen oder gar einzelner Personen auszuschließen. Zudem ist bei der Aufgabenbeschreibung gesetzlich festzulegen, welchen unterschiedlichen

Zwecken die einzelnen Informationssammlungen des Verfassungsschutzes dienen.

2. Die Befugnisse des Verfassungsschutzes sind nach dessen unterschiedlichen Aufgaben zu differenzieren. Hinsichtlich der jeweils gesammelten Daten ist eine Zweckbindung zwischen den verschiedenen Tätigkeitsbereichen vorzusehen. Klarzustellen ist, daß die Befugnisse und insbesondere nachrichtendienstliche Mittel, die im Gesetz bei Präzisierung der Anwendungs-Voraussetzungen abschließend aufzuzählen sind, zumindest nicht gegen Unverdächtigte bzw. Unbeteiligte eingesetzt werden dürfen. Sofern dem Verfassungsschutz im Einzelfall die Einsichtnahme in amtliche Register zugestanden wird, sind die in Frage kommenden Register abschließend aufzuzählen.

   Sofern Sicherheitsüberprüfungen unter Mitwirkung des Verfassungsschutzes fortgeführt werden, ist eine einengende Regelung bereichsspezifisch in einem Geheimschutzgesetz zu treffen.

   Die Löschfristen für personenbezogene Daten sind, differenzierend nach den unterschiedlichen Aufgabenbereichen, zu verkürzen.

   Zur Wahrung des Zweckbindungsgebots ist es erforderlich, Spontanübermittlungen anderer Stellen an den Verfassungsschutz sowie online-Verbindungen soweit wie möglich auszuschließen und letztere unter gesonderten Gesetzesvorbehalt zu stellen. Zudem darf das Trennungsgebot gegenüber den Sicherheitsbehörden nicht unterlaufen werden, indem dem Verfassungsschutz mit exekutivem Zwang erlangte personenbezogene Informationen übermittelt werden.

   Andersherum müssen auch Mitteilungen des Verfassungsschutzes an andere, vor allem Sicherheitsbehörden, erheblich begrenzt werden und dürfen jedenfalls nicht – wie nun vorgesehen – pauschal beim Verdacht von „Staatsschutzdelikten" zugelassen werden. Insbesondere an ausländische Empfänger dürfen personenbezogene Daten nur im Einzelfalle und bei gesicherter Wahrung hiesiger Datenschutzstandards übermittelt werden.

3. Die Schutzrechte der Bürger/innen müssen erheblich gestärkt werden. Die Datenverarbeitung durch den Verfassungsschutz muß soweit wie möglich an deren Einwilligung gebunden werden und durch eine grundsätzliche Benachrichtigungspflicht der Behörde ergänzt werden.

4. Daß eine effektive Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission kaum stattfindet, wird inzwischen auch von deren Mitgliedern selbst eingeräumt. Andererseits hat aber das Bundesverfassungsgericht eine solche zur Zulässigkeitsvoraussetzung gerade der einschneidendsten Überwachungsbefugnisse der Dienste erklärt.

   Daher sind hinsichtlich aller Angelegenheiten der Nachrichtendienste die Kontrollmöglichkeiten des gesamten Parlaments

zu stärken, etwa durch regelmäßige Unterrichtung aller Abgeordneten, durch Einrichtung eines regulären Ausschusses hierfür oder durch Erweiterung der Tätigkeit des Innenausschusses.

Die Möglichkeit der Datenschutzbeauftragten zur systematischen Kontrolle sowie zur Information von Parlament und Öffentlichkeit dürfen für den Bereich des Verfassungsschutzes nicht eingeengt und behindert werden.

Bonn, den 29. Mai 1990

Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333